

Pers. Ref

Gummersbach, 30.09.2008

Vermerk

Inkompatibilität eines Persönlichen Referenten des Landrats mit Blick auf die Wahl in einen Stadt-/Gemeinderat

Nach § 13 Kommunalwahlgesetz besteht eine Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat für Bedienstete des Kreises, die bei Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde beschäftigt und dort unmittelbar mit der Aufsicht über die kreisangehörigen Kommunen befasst sind.

Die Frage anlässlich eines Symposiums zur Kommunalwahl 2009 am 24.09.2008 in Gelsenkirchen, ob diese Tatbestandsmerkmale auch auf Persönliche Referenten zutreffen, wurde von den Herren Dr. Schoenemann, Leiter des Referats für Wahlen im Innenministerium NRW, und Herrn Prof. Dr. Bähge, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, übereinstimmend verneint.

Zwar sei im Einzelfall immer zu prüfen, mit welchen Aufgaben der Persönliche Referent betraut sei, jedoch fehle es letztendlich an der „Unmittelbarkeit“, um eine Inkompatibilität zu bejahen.

Herr Dr. Schoenemann betonte zudem, dass die Vorschrift gerade mit dem Ziel novelliert worden sei, einem breiten Kreis an Bewerbern die Möglichkeit zum Einzug in kommunale Parlamente zu ermöglichen. Daher sei die Vorschrift auch weit auslegbar. So seien z.B. Bedienstete von Oberen Aufsichtsbehörden trotz des § 13 Buchstaben b) nicht inkompatibel, weil dazwischen noch eine untere Verwaltungsbehörde mit der Aufsicht betraut sei. Selbst in den Fällen, wo die obere Aufsichtsbehörde einen direkten Zugriff habe, werde die Inkompatibilität verneint, wenn diese „direkten Tätigkeiten“ einen Umfang von 5 – 10 % nicht übersteigen. Insofern könne selbst eine aufsichtsrechtliche Beratung des Landrats keine Inkompatibilität des Persönlichen Referenten herbeiführen.



Steiniger